

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

PI 4

226

Frauenfeld, 10. Februar 2026

Nr. 67

**Parlamentarische Initiative von Peter Bühler, Aline Butscher-Indergand, Barbara Dätwyler Weber, Isabelle Vonlanthen-Specker, Lukas Madörin, Stefan Leuthold, Roland Wyss und Franz Eugster vom 19. November 2025 „Parlamentarische demokratische Mitwirkungsrechte bei Behördenreferenden stärken“**

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (8 Erst- und 71 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner) wird beantragt, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) wie folgt zu ergänzen (Ergänzung neuer Abs. 4 in kursiver Schrift):

#### § 27 Botschaften

<sup>1</sup> Die Botschaften werden bei kantonalen Vorlagen vom Regierungsrat, bei kommunalen Vorlagen von der Gemeindebehörde verfasst. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates oder besondere Regelungen der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Botschaft enthält eine sachliche Erläuterung der Vorlage. Bei den im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen.

<sup>3</sup> Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können zurückgewie-

2/4

sen oder geändert werden. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.

*<sup>4</sup> Für Botschaften, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.*

Die PI wird damit begründet, dass das Behördenreferendum, das in § 22 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) geregelt ist, ein wichtiges demokratisches Mitwirkungsrecht sei. Es erlaube einer Minderheit im Parlament, einen Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Es sei störend, dass bei einer Abstimmung, die dank eines Behördenreferendums möglich geworden sei, die Unterstützer des Behördenreferendums keine Möglichkeit hätten, sich in der Botschaft dezidiert und mit eigenen Worten zu erklären. Damit würden die Mitwirkungsrechte in der Kommunikation an die Bürgerinnen und Bürger verletzt und die Initianten des Behördenreferendums wesentlich benachteiligt. Im Kanton Thurgau ist aufgrund zweier Behördenreferenden im Mai 2025 über den Wegfall der Liegenschaftensteuer und im November 2025 über die Revision des Ruhetagsgesetzes abgestimmt worden. Beide Male seien die Personen, die das Behördenreferendum ergriffen haben, mit der Darstellung ihrer Sichtweise in der behördlichen Botschaft nicht zufrieden gewesen. Eine Nachfrage habe ergeben, dass das StWG bei Behördenreferenden – im Gegensatz zu Initiativen und fakultativen Referenden – nicht vorsehe, dass sich die Referendumsbefürworterinnen und -befürworter selbst in die Abstimmungsbotschaft einbringen können.

## **2. Verfahren**

Die PI betrifft eine Gesetzesänderung und ist damit gemäss § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) zulässig. Sie bezieht sich nicht auf einen Gegenstand, der beim Grossen Rat schon als Geschäft anhängig ist. Es wird jedoch zurzeit eine Teilrevision des StWG vorbereitet. Ein Vernehmlassungsverfahren über die Vorlage hat noch nicht stattgefunden. Dem Regierungsrat wurde vom zuständigen Departement noch kein Gesetzesentwurf unterbreitet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Vorlage bereits innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen für eine Rückweisung der PI gemäss § 44 Abs. 1 GOGR nicht gegeben.

## **3. Materielles**

Der Regierungsrat erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass es sich bei der Beurteilung der zwei genannten Abstimmungsbotschaften um subjektive Einschätzungen der Initiantinnen und Initianten handelt, die zumindest ihm gegenüber erst nach Vorliegen der Abstimmungsergebnisse geäussert wurden. Um dem Anliegen nachzukommen,

3/4

erachtet er eine Anpassung des StWG allerdings als unnötig. Mit der PI wird gefordert, § 27 StWG mit dem folgenden neuen Abs. 4 zu ergänzen: *Für Botschaften, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass § 27 StWG auch auf Botschaften zu kommunalen Vorlagen Anwendung findet. Bei den Politischen Gemeinden, die ein Parlament einsetzen, kann die Gemeindeordnung ein Behördenreferendum vorsehen (vgl. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden [GemG; RB 131.1]). Im Kanton Thurgau haben die Politischen Gemeinden Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden ein Parlament (Stadtparlament oder Gemeinderat genannt). Sie kennen alle das Behördenreferendum.

Bereits heute ist in § 27 Abs. 2 StWG geregelt, dass die Botschaft eine sachliche Erläuterung der Vorlage enthält. Bei den im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen. Die Botschaft zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 23. April 2013 (GR 12/GE 10/116) hält dazu ausdrücklich fest, dass damit sichergestellt werden soll, dass auch bei Behördenreferenden und bei Beschlüssen, die der Grosse Rat von sich aus der Volksabstimmung unterstellt, eine hinreichende sachliche und ausgewogene Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Botschaft gewährleistet wird. Dies gilt auch für die oben erwähnten Politischen Gemeinden mit einem Parlament. Demzufolge ist bereits gemäss geltendem Recht sichergestellt, dass die Argumente der Urheberinnen und Urheber eines Behördenreferendums in der Botschaft dargelegt sind.

In der PI wird bemerkt, dass bei Initiativen und fakultativen Referenden die Urheberkomitees ihre Argumente selbst formulieren können. Dies ist richtig und auch nötig, damit der Regierungsrat bzw. die Gemeindebehörde von den Argumenten der Urheberkomitees überhaupt erst Kenntnis erlangt. Die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente müssen in der Botschaft angemessen wiedergegeben werden, was heisst, dass der Regierungsrat bzw. die Gemeindebehörde die Ausführungen dazu ändern und kürzen kann (§ 27 Abs. 3 StWG; Botschaft zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 23. April 2013 [GR 12/GE 10/116], S. 14 f.). Wie bei Initiativen und fakultativen Referenden müssen auch bei Behördenreferenden ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen zur Begründung des Referendums nicht in die Botschaft aufgenommen oder können geändert werden (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 StWG).

Bei Behördenreferenden existiert kein Urheberkomitee, das dem Regierungsrat bzw. der Gemeindebehörde als klar bezeichneter Ansprechpartner dienen könnte. Entsprechend ist unklar, wer dem Regierungsrat bzw. der Gemeindebehörde zu welchem Zeitpunkt die Argumente mitteilen würde, wie es die vorgeschlagene Ergänzung des neuen § 27 Abs. 4 StWG vorsieht. Dies müsste zusätzlich geregelt werden. Aber auch damit würde die gewünschte Wirkung nicht eintreten. Es ist nach § 27 Abs. 1 StWG die

4/4

Aufgabe des Regierungsrates, bei kantonalen Vorlagen die Botschaft zu verfassen. Bei im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen (§ 27 Abs. 2 StWG). Der Regierungsrat nimmt den Vorstoss zum Anlass, bei künftigen Botschaften im Zusammenhang mit Behördenreferenden noch stärker darauf zu achten, dass die im Grossen Rat eingebrachten Positionen angemessen wiedergegeben werden. Möchten die Urheberinnen und Urheber des Behördenreferendums ihre Argumente darüber hinaus gesondert zum Ausdruck bringen, steht es ihnen frei, diese in die Abstimmungsdiskussion einzubringen.

#### 4. Antrag

Das Anliegen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der PI ist bereits durch das geltende Recht abgedeckt, weshalb eine Anpassung des StWG nicht notwendig ist. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, die PI nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



